

# Schützenbezirk Surselva

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### I.1. Name

Der Schützenbezirk S u r s e l v a (SBS) gegründet im Jahre 2007 mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### I.2. Zweck

Er bezweckt die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder.

#### I.3. Übergeordnete Verbände

Der Bezirk gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an.

### II. Mitgliedschaft

#### II.1. Zusammenstellung

Der Bezirk Surselva besteht aus den anerkannten Gewehr- und Pistolenvereinen der ehemalige Bezirke VIII, IXa und IXb, den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

#### II.2. Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme von Schützenvereinen erfolgt durch die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) aufgrund einer schriftlichen Anfrage an den Präsidenten des SB Surselva. Der Anfrage sind genehmigte Statuten und ein Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fusionen, Auflösungen oder Trennungen von Vereinen.

#### II.3. Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Schützenbezirkes und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Bezirksorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

#### II.4. Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Bezirk oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitglieder der ehemaligen Bezirke sind automatisch auch Ehrenmitglieder des neuen Bezirks.

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die mindestens 15 Jahre dem Bezirksvorstand angehört haben.

Ehrenpräsidenten können Mitglieder werden, die während mindestens 10 Jahren als Bezirkspräsident gedient haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm – und Wahlrecht.

### III. Organisation

#### III.1. Bezirksorgane

Die Organe des Bezirks sind:

- Delegiertenversammlung
- Bezirksvorstand
- Rechnungsrevisoren

#### III.2. Delegiertenversammlung

##### III.2.1. Zusammenstellung

- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten
- Bezirksvorstand
- Delegierte der Sektionen
- Rechnungsrevisoren

##### III.2.2. Vertretungsrecht

Die Anzahl teilnahmeberechtigter Delegierter setzt sich nach folgendem Schlüssel zusammen:

1-10 Mitglieder	1 Delegierter
11-25 Mitglieder	2 Delegierte
26-40 Mitglieder	3 Delegierte
Über 40 Mitglieder	4 Delegierte

Der im Jahresbericht des BSV aufgeführte Bestand an lizenzierten Mitgliedern des Vorjahres ist massgebend.

##### III.2.3. Termin

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel 1 Woche nach der Delegiertenversammlung des BSV's statt.

Ort, Zeit und Einberufung der DV werden durch den Bezirksvorstand bestimmt.

#### III.2.4. Publikation

Die Einladung zur ordentlichen DV hat mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung an alle Schützenvereinspräsidenten unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

#### III.3. Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV wird auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichem Begehren von mindestens 1/5 der Schützenvereine einberufen.

#### III.4. Kompetenzen

In die Kompetenzen der DV fallen:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahmen der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen:
  - a. des Präsidenten, des Sekretärs, des Finanzchefs
  - b. des Vorstandes
  - c. der Rechnungsrevisoren
- Die Orientierung über die Schiessaktivitäten im kommenden Jahr
- Die Beschlussfassung über Schiessanlässe des Bezirks
- Die Bestimmung über Schiessplätze für Bezirksschiessen
- Die Behandlungen von Anträgen des Vorstandes und der Sektionen
- Statutenrevision
- Beschlussfassung Doppelgelder (Stiche) und Schussgelder für Schiessplätze
- Ehrungen
- Verschiedenes

#### III.5. Tagesordnung

Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

#### III.6. Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der DV dem Präsidenten zuhanden der DV schriftlich einzureichen.

#### III.7. Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### III.8. Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten, des Sekretärs und des Finanzchefs) selbst.

Wahlmodus bei der 1. DV des neuen Bezirks:

Präsident, Finanzchef und 3 weitere Vorstandsmitglieder für 2 Jahre, Sekretär, EDV/Presse und 2 Vorstandsmitglieder für 1 Jahr.

Danach sollen die Wahlen immer im oben genannten Turnus durchgeführt werden.

### III.9. Die Rechnungsrevisoren

Sie bestehen aus 3 Mitgliedern, die von der DV gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Wahlmodus bei der 1. DV des neuen Bezirks:

2 Rechnungsrevisoren für 2 Jahre, 1 Rechnungsrevisor für 1 Jahr.

Danach sollen die Wahlen immer im oben genannten Turnus durchgeführt werden.

III.10. Eine Präsidentenkonferenz kann vom Bezirksvorstand einberufen werden.

## IV. Obliegenheiten des Vorstandes / Revisoren

IV.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Sekretär
- Finanzchef
- 6 weitere Ressortverantwortliche (die Ressorts werden intern verteilt)

IV.2. Auftrag des Vorstandes

Der Bezirksvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte der DV
- Vollzug der Beschlüsse der DV
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vermögensverwaltung
- Aufsicht der Bezirksschiessanlässe
- Besorgung aller übrigen Geschäfte

#### IV.3. Auftrag der Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### V. Finanzielles (Rechnungsjahr gleich Kalenderjahr)

#### V.1. Einnahmen

Die Einnahmen des SB Surselva sind:

- Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag)
- Freiwillige Beiträge
- Einnahmen von Schiessanlässen
- Andere Einnahmen

#### V.2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag an den SB Surselva wird jährlich an der DV festgesetzt.

#### V.3. Ausgaben

Die Ausgaben des SB Surselva setzen sich zusammen aus:

- Entschädigung für den Vorstand
- Verwaltungsspesen
- Reiseentschädigungen (Autospesen)
- Abgaben an BSV und Vereinen (Schussgelder)
- Ausgaben für Ehrenpreise und Auszeichnungen
- Ausgabe für das Jungschützenwesen

#### V.4. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt entschädigt:

##### Grundpauschale:

Präsident	Fr. 100.-
Finanzchef	Fr. 100.-
Sekretär	Fr. 100.-
Uebrige Vorstandsmitglieder	Fr. 50.-

Autospesen: Werden an der DV festgelegt

#### V.5. Unvorhergesehene Ausgaben

Für unvorhergesehene Ausgaben steht dem BV ein Betrag von Fr. 3000.- jährlich zur Verfügung.

#### V.6. Haftung

Für die Verbindlichkeit des SB Surselva haftet ausschliesslich das Bezirksvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereine für Verbindlichkeiten des Bezirkes ist ausgeschlossen.

## V.7. Auflösung

Für die Auflösung des SB Surselva sind  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

# VI. Schiesswesen

## VI.1. Anlässe

Der SB Surselva führt in der Regel alljährlich folgende Schiessanlässe durch:

- EWS/GMS
- Feldschiessen
- Bezirksmatch
- Weitere Schiessanlässe (Surselva – Stich)
- Jungschützenwettschiessen

## VI.2. Durchführung

- a) Die Schiessanlässe werden dezentralisiert durchgeführt.
- b) Für die Organisation der jeweiligen Schiessanlässe ist der durchführende Verein verantwortlich.

## VI.3. Aufsicht

Der jeweilige Ressortchef des Bezirksvorstandes hat die Aufsicht über die Schiessanlässe.

## VI.4. Durchführungsbestimmungen

Für jedes Schiessen gelten die dafür bestimmten Reglemente und Vorschriften.

## VII. Schlussbestimmungen

### VII.1. Revision

Der Antrag für eine Statutenrevision kann durch den Bezirksvorstand oder durch ein Mitglied bis am 31. Januar per A-Post erfolgen. Für Statutenrevision ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

### VII.2. Gültigkeit:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2008 vorgelegt und von den Delegierten genehmigt.  
Revidiert am 13. März 2009

Ilanz, im März 09

SCHÜTZENBEZIRK  
SURSELVA

Der Präsident: Hubert Tomaschett

Der Aktuar: Peter Dubler

Genehmigt durch den Bündnerischen Schiesssportverband (BSV)

Statutenwesen BSV